

Satzung Kreisjugendring Plön e.V.



§1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Kreisjugendring Plön e.V. (im folgenden KJR genannt) ist eine Arbeitsgemeinschaft von Jugendverbänden, Jugendgruppen und Stadt- und Ortsjugendringen im Kreis Plön.
- 2) Sitz des Vereins ist Preetz.
- 3) Der KJR ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Gerichtsstand des Vereins ist Kiel.
Gründungstag des Vereins ist der 10.03.1951.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der KJR ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Er bekennt sich zur Aufrechterhaltung und zum Ausbau des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Der KJR nimmt gemeinsame Belange seiner Mitglieder wahr, unbeschadet deren Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit.
- 3) Der KJR ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Seine Tätigkeit dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff der Abgabenordnung.
- 4) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des KJR. Bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung erhalten sie nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück. Es darf keine Person oder Organisation durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des KJR fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder im KJR können werden
 - a) Kreisverbände aller anerkannten Jugendorganisationen,
 - b) die im Kreis Plön tätigen Stadt- und Ortsjugendringe,
 - c) Jugendgruppen, die weder durch einen Kreisverband noch durch einen bestehenden Stadt-Ortsjugendring vertreten werden können, können selbständiges Mitglied werden.
 - d) Jugendgruppen, die bereits durch einen Kreisverband oder durch einen bestehenden Stadt-Ortsjugendring vertreten werden, können Mitglied ohne Stimmrecht werden.
- 2) Die Aufnahme muss in Textform beim Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vollversammlung mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 3) Der Austritt aus dem KJR kann jederzeit in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem KJR kann nur erfolgen, wenn es gegen diese Satzung verstoßen hat. Darüber entscheidet die Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

5) Die Mitgliederversammlung kann über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen entscheiden.

6) Die Mitglieder müssen in ihrer Zielrichtung und praktischen Arbeit die freiheitliche, demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bejahen und die für eine öffentliche Anerkennung geforderten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Sie haben nach ihrem Organisationsstatut und dem Gesamtbild ihrer Tätigkeit in ausreichender Breite Aufgaben der Jugendarbeit wahrzunehmen.

§4 Aufgabe

Der KJR setzt sich zur Aufgabe:

1) Die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern zu fördern und gemeinsame Maßnahmen zu ermöglichen.

2) Die außerschulische Jugendarbeit inhaltlich und methodisch weiterzuentwickeln und die Mitglieder entsprechend zu beraten.

3) Ehrenamtliche + hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus- und fortzubilden.

4) Das demokratische und soziale Bewusstsein bei Kindern und Jugendlichen zu wecken und gegenseitiges Verständnis und Toleranz zu fördern.

5) Überparteiliches politisches Interesse bei Kindern und Jugendlichen zu wecken, Räume für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen mitzugestalten und Vernetzung zwischen politischen Gremien und Belangen der Kinder und Jugendlichen auf Kreisebene zu schaffen.

6) Die Interessen und Rechte der Kinder und Jugendlichen, sowie der Gruppen, Verbände und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.

7) Die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien und behördlichen Jugendhilfe zu suchen und zu pflegen.

8) Einrichtungen und Angebote für Kinder und Jugendliche zu fördern.

9) Internationale Zusammenarbeit für Jugendliche zu pflegen und Jugendfreizeiten zu fördern und zu gestalten.

10) Die Verbindung zu nicht organisierten Kindern und Jugendlichen zu suchen, um auch deren Belange wahrnehmen zu können.

11) Für die angemessene Finanzierung der Jugendarbeit einzutreten.

12) Die Qualifizierung und Ausbildung im Bereich der beruflichen Rehabilitation und Teilhabe und qualifizierte Assistenz im eigenen Wohnraum.

§5 Organe

Die Organe des KJR sind:

- 1) Die Vollversammlung
- 2) der Vorstand

§6 Vollversammlung

1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des KJR. Sie legt die Grundsätze und die Gesamtplanung für die Arbeit des KJR fest und überwacht die Gesamtarbeit.

2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Entgegennahmen des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer*innen sowie die Entlastung des Vorstandes.

b) die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen.

c) Entscheidung über die zur Vollversammlung eingebrachten Anträge.

d) Orientierung und Meinungsbildung über aktuelle jugendpolitische Fragen.

e) Entscheidung über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für gewählte Vorstandsmitglieder.

3) Sie setzt sich aus den Delegierten aller Mitglieder zusammen. Deren Zahl bestimmt sich nach folgendem Delegiertenschlüssel:

	Delegiertenstimmen	Zusätzliche Delegiertenstimmen
a) Jugendgruppen die nicht durch einen Kreisverband oder Stadt- bzw. Ortsjugendring vertreten	1	
b) Stadt- und Ortsjugendringe sowie Verbände unter 666 Mitglieder	1	+1
c) Verbände bis 2000 Mitglieder	1	1 je volle 333 Mitglieder
d) Verbände über 2000 Mitglieder	5	+1 je volle 1000 Mitglieder

4) Zu der Vollversammlung wird mindestens 21 Tage vor der Vollversammlung unter Angabe der

Tagesordnung eingeladen. Ladungen erfolgen in Textform an die Adressen, die das Mitglied als letztes in Textform benannt hat. Mit der Absendung der Ladungen an die letzte angegebene Adresse gilt die Ladung als abgesandt und zugestellt.

5) Anträge zur Vollversammlung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge können mit 2/3 der Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmrechte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen schriftlich begründet sein.

6) Die Versammlung ist beschlussfähig, mit der Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

7) Die Stimmabgabe in der Vollversammlung ist an die anwesenden Delegierten gebunden. Die Anwesenheit wird zu Beginn jeder Vollversammlung festgestellt und protokolliert. Ein*e Delegierte*r kann maximal zwei Stimmrechte auf sich vereinigen (Stimpaket).

8) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln stimmberechtigt.

9) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigte getroffen, wenn es diese Satzung nicht anders bestimmt.

10) Abgestimmt wird grundsätzlich offen mittels Handzeichen, auf Präsenzveranstaltungen werden Stimmkarten ausgegeben. Es wird geheim abgestimmt, wenn es eine stimmberechtigte Person verlangt.

11) Die Versammlung tagt öffentlich, sofern nicht für einzelne Punkte der Tagesordnung etwas anderes beschlossen wird.

12) Die Vollversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird vom Vorstand des KJR bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Darüber hinaus muss sie auf begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einberufen werden. Die Vollversammlung muss spätestens 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied spätestens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.

13) Die Leitung der Vollversammlung hat eine vom Vorstand benannte Versammlungsleitung. Diese kann auch Vorstandsmitglied sein. Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das an alle Mitglieder versandt wird. Für die Richtigkeit des Protokolls zeichnet der Vorstand.

14) Die*der verantwortliche hauptamtliche Mitarbeiter*in des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gehört der Versammlung mit beratender Stimme an.

15) Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften im KJR. Ehrenmitglieder sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Vollversammlungen teilzunehmen.

§7 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus sieben gleich berechtigten Vorstandsmitgliedern und dem Kassenwart*der Kassenwartin.

2) Der von der Vollversammlung gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Vorstandsmitglieder, die neben dem Kassenwart*der Kassenwartin gemeinsam den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden; diese Vorstandsmitglieder vertreten den KJR jeweils zu zweit nach außen.

3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt und zwar in einem Jahr mit ungeraden Ziffern vier Vorstandsmitglieder und in einem Jahr mit geraden Endziffern drei Vorstandsmitglieder und der Kassenwart/die Kassenwartin.

4) Jedes Vorstandsmitglied wird in Einzelwahl gewählt.

Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen erhält.

Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, so entscheidend im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit zwischen den beiden Kandidat*innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Im Fall von Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes bedarf der 2/3 Mehrheit der Gesamtstimmen einer Vollversammlung.

6) Vorschläge für Kandidat*innen für den Vorstand müssen von einem Mitglied erfolgen.

7) Der Vorstand führt die Geschäfte des KJR. Er hat die Beschlüsse der Vollversammlung auszuführen und der Vollversammlung Rechenschaft abzulegen.

8) Ein Rücktritt muss in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgen.

9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u. a. die Aufgabenverteilung festgelegt wird.

10) Der Vorstand soll mindestens sechsmal jährlich zusammentreten.

11) An den Vorstandssitzungen können auf Einladung des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen:

a) die*der verantwortliche hauptamtliche Mitarbeiter*in des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

b) hauptamtliche Mitarbeiter*innen des KJR,

c) die für den KJR gewählten Vertreter*innen im Jugendhilfeausschuss des Kreises Plön, soweit sie nicht schon berechnigte Vorstandsmitglieder sind,

d) Ehrenmitglieder.

12) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das allen Vorstandsmitgliedern zugesandt wird. Für die Richtigkeit des Protokolls zeichnet der geschäftsführende Vorstand.

Wird innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Zusendung kein Einwand gegen das Protokoll erhoben, so gilt es als genehmigt.

13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

14) Mitglieder können auf Anfrage oder nach Einladung an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§8 Kassenprüfer

Die Vollversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen und zwei Vertreter*innen - jedes Jahr eine*n – auf jeweils 2 Jahre. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen mindestens einmal im Jahr das Rechnungswesen überprüfen und der Vollversammlung darüber berichten.

§9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen spätestens 30 Tage vor einer Vollversammlung schriftlich beim Vorstand mit Begründung beantragt werden. Sie können nicht als Dringlichkeitsantrag der Vollversammlung vorgelegt werden. Sie sind den Mitgliedern des KJR nachzureichen. Die Vollversammlung beschließt Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§11 Auflösung

1) Der KJR kann nur in einer dafür einberufenen Vollversammlung mit 3/4 Mehrheit aufgelöst werden.

Die Vollversammlung bestimmt zugleich die Liquidator*innen.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des KJR oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des KJR an den Kreis Plön.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung in Schönberg am 04.11.2023 beschlossen.

Verfahren nach Beschluss; Inkrafttreten nach Eintragung.

Beschlossen am: 04.11.2023